LANDKREIS GÖTTINGEN

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

Schulung

Ablauf der Schulung

LANDKREIS GÖTTINGEN

- Allgemeines
- Zielsetzung
- Tatbestandsvoraussetzungen
- Rechtsfolge Ermessen
- ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung
- Weiterbildung im Rahmen des § 16e SGB II
- Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Ergänzende Hinweise

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Allgemeines

- **Lohnkostenzuschuss**
- **Keine Nachbeschäftigungspflicht**, **keine** Merkmale wie **Minderleistungen** oder Vorliegen von **Vermittlungshemmnissen** beim Arbeitnehmer (AN) notwendig
- Lohnkostenzuschuss ist z.T. an die Regelungen des Eingliederungszuschusses (EGZ) angelehnt, z.B. bei berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt, Förderungsausschluss und Rückzahlung
- **Dauer der Förderung: zwei Jahre**
- Parallel zur Zahlung des Lohnkostenzuschusses sind eine **ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung** und bei Bedarf die **Übernahme von Weiterbildungskosten** vorgesehen

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Zielsetzung

- Instrument schafft **finanziellen Anreiz für Arbeitgeber (AG) zur Einstellung von Langzeitarbeitslosen** auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- gefördert werden **arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose** (grds. Handlungsstrategie Entwicklung)
- Lohnkostenzuschuss richtet sich an **alle Arbeitgeber**
- gefördert werden **sozialversicherungspflichtige Arbeits-verhältnisse** (ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung)
- mittel- bzw. langfristiges Ziel ist Aufnahme einer **ungeförderten Beschäftigung**

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Tatbestandsvoraussetzungen

Anforderungen an die zu fördernde Person

- **Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb)**
- Person bezieht **keine vorrangigen Leistungen** (ALG I, Reha etc.)
- **Zwei Jahre arbeitslos nach § 18 SGB III** (Maßnahmebalken in comp.ASS wie z.B. „Arbeitslos“ dient nur der Orientierung!)
- **Trotz vermittlerischer Unterstützung** unter Einbeziehung der vorhandenen Förderinstrumente nach § 16 Abs. 1 SGB II während der Dauer von zwei Jahren Arbeitslosigkeit **nicht erfolgreich integriert**

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Anforderungen an das Arbeitsverhältnis

- Begründung eines **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses** (ohne Abführung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung)
- Begründung eines **Arbeitsverhältnisses** für die **Dauer von mind. zwei Jahren oder unbefristet**
- AG ist nicht mit dem künftigen AN verheiratet, verwandt oder verschwägert bzw. keine Partnerin/kein Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (**keine Verwandtschaft etc.**)

  → Ausnahme: Förderung ist trotz Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses etc. dennoch erforderlich

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Ausschlusstatbestände einer Förderung

- **Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses**, d.h. ein bestehendes Arbeitsverhältnis darf nicht beendet werden, um es mit einem nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnis zu ersetzen

- **AN** war **nicht bereits früher in diesem Betrieb bzw. bei diesem AG beschäftigt**, d.h. er war während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn nicht mehr als drei Monate versicherungspflichtig (Abführung aller SV-Beiträge) dort beschäftigt

  → Ausnahme: befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Rechtsfolge Ermessen

1. Entschließungsermessen

Ist die Förderung geeignet, erforderlich und angemessen?

- Geeignetheit – Verbesserung der Chancen auf langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**, eLb** ist **arbeitsmarktferner als die förderfähige Personengruppe für einen EGZ und** konnte **bislang nicht integriert** werden

- Erforderlichkeit – Eröffnung einer Perspektive am Arbeitsmarkt, **andere Instrumente** wurden **eingesetzt und haben keinen entsprechenden Erfolg erzielt**

- Angemessenheit – Förderung nach § 16e SGB II ist **in Abgrenzung zu anderen Instrumenten die wirtschaftlichste Form zur Eingliederung**

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

2. Auswahlermessen

➢ Kein Auswahlermessen bei

- Entscheidung hinsichtlich **Förderdauer (2 Jahre)**
- Entscheidung hinsichtlich **Förderhöhe**

Zuschuss beträgt

- **im ersten Jahr 75%**
- **im zweiten Jahr 50%**

des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes (= regelmäßig gezahltes Entgelt (Bruttogehalt), d.h. kein einmalig gezahltes Entgelt

zuzüglich 19% (pauschalierter Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Arbeitslosenversicherung)

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung

Maßnahme JobCompanion (§ 16e SGB II)

- Maßnahmeträger GAB
- ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching mit dem **Ziel der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme und der Integration in ungeförderte Arbeit nach oder auch während der geförderten Beschäftigung**

- grundsätzlich für alle geförderten eLb obligatorisch (Ausnahme, wenn Coaching faktisch nicht möglich weil z.B. Arbeitgeber weit entfernt); ggf. vorhandene Betreuung durch AG (z.B. BfGoe oder BroSa) reicht nicht aus

  → Ausnahme: von einem Coaching kann abgesehen werden, wenn z.B. der AG sehr weit entfernt ist

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Maßnahme JobCompanion (§ 16e SGB II)

- für die **Dauer der Beschäftigung** (Arbeitsvertrag), d.h. Kostenübernahme während der gesamten Förderdauer bzw. Gewährung des Lohnkostenzuschusses
- auch bei **Wegfall der Hilfebedürftigkeit** können **Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung** erbracht werden
- **AG hat AN in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung** hierfür **unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freizustellen**
- Coaching erfolgt **grds. am Arbeitsplatz** oder **in den Räumlichkeiten des Betriebes**
- **Betreuer/Coach** fungiert als **Bindeglied zwischen AN und AG**

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Fallverantwortung / Kommunikation

- während der Förderdauer sollte auf eine regelmäßige Kommunikation mit „JobCompanion“ geachtet werden
- Fallverantwortung liegt während der gesamten Förderdauer liegt beim Fallmanagement, **auch wenn der eLb durch die geförderte Beschäftigung hilfefrei wird**

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Weiterbildung im Rahmen des § 16e SGB II

Übernahme von Weiterbildungskosten

- Parallel zum nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnis können AN durch **Übernahme von Weiterbildungskosten** gefördert werden, wenn folgende Aspekte erfüllt sind:
  - **Vorliegen** der jeweiligen **Fördervoraussetzungen** im Einzelfall
  - **Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses**
  - **Unveränderte Lohnfortzahlung** durch den AG
- Weitergewährung des Lohnkostenzuschusses
- **Weiterbildungskosten** werden im **Regelinstrumentarium** gefördert, z.B. bei JC-Zuständigkeit nach § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Weiterbildung im Rahmen des § 16e SGB II

- **Zuständigkeit** für Weiterbildungsförderung hängt davon ab, ob

  AN weiterhin eLb ist oder ob die **Hilfebedürftigkeit entfallen** ist

  ↙ ↘

  Jobcenter **Agentur für Arbeit**

- Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit ist Herr Gronemann-Habenicht (Kontaktdaten siehe Verfahrensbeschreibung zu § 16e SGB II)

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- **Prüfung, ob der Lohnkostenzuschuss teilweise zurückzu-zahlen ist → Ausnahmeregelungen des § 92 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-5 SGB III** sind dabei relevant
- Bei **Vorliegen entsprechender Gründe → keine Rückfor-derung**
- Bei **Nichtvorliegen entsprechender Gründe → Rückfor-derung** in Höhe der **Hälfte des geleisteten Förderbetrages, höchstens** jedoch in Höhe des **gezahlten Förderbetrages der letzten sechs Monate vor Beendigung des Beschäf-tigungsverhältnisses**

  → Verfahren wie beim EGZ (Anhörung, Erlass eines Rück-forderungsbescheides)

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)

LANDKREIS GÖTTINGEN

Ergänzende Hinweise

Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II

- Zur **Anbahnung oder Aufnahme** eines nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnisses können **bei Bedarf Leistungen nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II vorrangig in Form eines Darlehens** erbracht werden, z.B.
  - Für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
  - Zur Förderung eines Führerscheins oder Erwerb eines Pkws für das Erreichen der Arbeitsstelle
  - Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung
  - Erforderliche Arbeitsmittel für Nachweise etc.
- Kein **Umgehungs- und Aufstockungsverbot**, da es sich hierbei um **Langzeitarbeitslose** handelt

Vielen Dank für Ihre/ Eure Aufmerksamkeit!